



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

2. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01. März 1994

Aufgrund

- der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).
- des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
- der §§ 51 und 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz -LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016,

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

- Nr. 1 „Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage zu mindestens 50 % bzw. 70 % gefüllt ist.
Der oben genannte Prozentsatz richtet sich nach der Art der Kleinkläranlage. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) durch einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
Sofern durch Wartungsbericht kein längerer Abfuhr-rhythmus nachgewiesen wird, ist die Anlage alle zwei Jahre zu entsorgen“.

Nr. 2 „Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Bei Mehrkammer- Ausfallgruben kann die Entsorgung mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde in einem bis zu 2-jährigen Abstand zugelassen werden. Auf anderen rechtlichen beruhenden weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 18.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01. März wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch